

Das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz übernimmt keine Kosten für die nachfolgende ärztliche Untersuchung bzw. Bescheinigung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Fachärztliche Bescheinigung für den Antrag auf Nachteilsausgleich

Abschlussprüfung Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

Ihr/e Patient/in

geb. am

wohnhaft

beantragte beim Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle die Zulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste. In dieser Angelegenheit beehrte er/sie einen Nachteilsausgleich. Der benötigten ärztlichen Stellungnahme muss der Umfang des Nachteilsausgleichs, insbesondere eventuelle Schreibzeitverlängerungen und Pausen, entnommen werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zu nachfolgend genannten Sachverhalten Stellung zu nehmen:

1. Sachverhaltsschilderung:

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste wird schriftlich in drei Prüfungsbereichen und mündlich im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchgeführt. Die schriftliche Prüfung findet an drei Arbeitstagen statt:

- a) Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen 120 Minuten
- b) 2. Prüfungsbereich nach Fachrichtung 120 Minuten
 - für Fachrichtungen Archiv, Bibliothek:
Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen
 - für Fachrichtungen Information und Dokumentation, Medizinische Dokumentation:
Informationsdienstleistungen
 - für Fachrichtung Bildagentur:
Bereitstellen und Vermitteln von Bildern
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde 90 Minuten

Bei Bedarf wird eine mündliche Ergänzungsprüfung mit einer Prüfungszeit von 15 Minuten durchgeführt.

Die mündliche Prüfung wird im Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ am einem Tag durchgeführt. Dabei hat der Prüfling eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

Pro Fach werden keine Pausen gewährt.

Die zuständige Stelle kann behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 SGB IX) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlichen festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

2. Fachärztliche Bescheinigung des Nachteilsausgleichs

- a) Der/die Patient/in ist in ärztlicher Behandlung und hat folgende Beeinträchtigungen, die auf die Anfertigung o. g. Prüfungen Auswirkungen haben können:

- b) Ist der/die Patient/in voraussichtlich zu Beginn der Prüfung arbeitsfähig/dienstfähig?

ja (weiter unter 2c)
 nein

- c) Ist der Patient/in grundsätzlich in der Lage, die Prüfung abzulegen?

ja, ohne Einschränkungen
 ja, unter Einschränkungen (weiter unter 2d)
 nein, überhaupt nicht

- d) Sind während der einzelnen Prüfungen zusätzliche Pausen notwendig?

Während der Pausen wird die Arbeitszeit unterbrochen und dem/der Prüfungsteilnehmer/in wird Gelegenheit gegeben, sich zu erholen, Medikamente einzunehmen etc.

ja
 nein

Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind diese zu gewähren?
 (Angaben je Prüfungsbereich in Minuten)

➡ Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen (120 Minuten)

➡ 2. Prüfungsfach nach Fachrichtung (120 Minuten)

➡ Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

➡ Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ (Bearbeitungszeit 15 Minuten, Prüfungsgespräch 20 Minuten)

e) Ist eine Verlängerung der Prüfungszeit (ohne Pausen) notwendig?

Es werden keine zusätzlichen Pausen gewährt, sondern die Prüfungszeit wird ohne Unterbrechung verlängert.

ja

nein

Wenn ja, in welchem Umfang ist diese zu gewähren? (Angaben der Zeitverlängerung je Prüfungsbereich in Minuten)

➡ Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen (120 Minuten)

➡ 2. Prüfungsfach nach Fachrichtung (120 Minuten)

➡ Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

➡ Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ (Bearbeitungszeit 15 Minuten, Prüfungsgespräch 20 Minuten)

Gesonderte Begründung erforderlich:

Mündliche Ergänzungsprüfung (etwa 15 Minuten)

Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ (Prüfungsgespräch 20 Minuten)

Bei der Abnahme der praktischen Prüfung ist zu beachten:

f) Benötigt der/die Patient/in besondere Hilfsmittel (z. B. Computer, Lesehilfe, besonderes Mobiliar)?

schriftliche Prüfung

praktische Prüfung

g) Werden andere Prüfungserleichterungen für notwendig erachtet?

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arztes